



Jugendordnung

des TSV Stetten-Hechingen 1912 e.V. gem. §19 der Vereinssatzung

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren) die Vereinsmitglieder sind, bilden die Vereinsjugend, solange sie im Jugendbereich für den TSV Stetten-Hechingen spiel- bzw. startberechtigt sind. Ebenso gehören zur Vereinsjugend alle durch die Jugendvollversammlung gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter/innen.

§2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte, spätestens jedoch vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zusammen. Zu ihr ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
3. die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugend Ausschuss. Dieser besteht aus:
 - a. der oder dem Vereinsjugendleiter/in.
 - b. dessen Stellvertreter/in
 - c. der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
 - d. dessen Stellvertreter/in
 - e. weiteren Mitarbeiter/innen

Die jeweiligen Stellvertreter/innen sollen einer anderen Abteilung angehören, als der Vereinsjugendleiter oder Vereinsjugendsprecher

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.



5. Wählbar als Jugendsprecher ist, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat. Wählbar als Jugendleiter ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr (siehe Vereinssatzung 7 Nr. 3). Für die Wahl des Vereinsjugendleiters bedarf es der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
6. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Gesamtvereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§5 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist ein Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Förderungsmitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Zuwendungen an die Jugendkasse werden vom Hauptausschuss beschlossen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.
5. An der Jugendvollversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten.

§6 Gültigkeit und Änderung-der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. Ordnungen.

§8 Inkrafttreten



1. Die Jugendordnung wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses beraten. Der Beschluss erfolgt am Tage der Mitgliederversammlung am 09.06.1995 durch den anwesenden Hauptausschuss und tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit selbigem Datum in Kraft.